Satzung

des Vereins

Schlaraffia Maninheimbia e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Schlaraffia Maninheimbia e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.

§2 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein ist ein Männerbund.
- 2. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- 3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Schlaraffia Deutschland e.V. und zugleich Mitglied im Verband Allschlaraffia.
- 4. Die für den Verein und seine Mitglieder verbindlichen Grundsätze und Richtlinien sind außer in dieser Satzung im Schlaraffenspiegel und Ceremoniale festgelegt.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Humor unter Hochhaltung der Freundschaft.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

§5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

Aufgaben und erforderliche Mehrheiten der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Es ordnet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder von einem im Einzelfalle beauftragten Mitglied zu besorgen sind.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Beiträge, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl zweier Kassenprüfer,
- e) die Genehmigung des vorzulegenden Jahresabschlusses,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) sonstige in dieser Satzung bestimmte oder für den Verein wichtige Angelegenheiten,
- i) Anträge, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden.
- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie eine Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Stimmenmehrheit erforderlich.

Für eine Änderung der Satzung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Für die Wahl des Vorstandes ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Wenn sich keine absolute Mehrheit ergibt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

§7 Arten, Einberufung, Gestaltung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Vereinsangelegenheiten werden in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und erledigt.
- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat wenigstens einmal im Jahr stattzufinden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich erfolgen,
 - wenn im Interesse des Vereins der Vorstand dies beschließt
 - wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt. Zweck und Grund sind im Antrag anzugeben.
- c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zweier Wochen einzuberufen.
- 2. Die Einberufung einer Versammlung erfolgt an alle Mitglieder schriftlich, und zwar durch einen der Vorsitzenden des Vereins.

Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben.

Ist eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung beabsichtigt, muß dies ausdrücklich hervorgehoben werden.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Kassenwarts,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
 - Erscheint die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern trotz ordnungsgemäßer Ladung zur festgesetzten Zeit nicht, so wird nach Ablauf einer Stunde die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung besonders hinzuweisen.

§8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne der Satzung hat vier Mitglieder:
- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender.
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer.
- 2. Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts sind nur die Vorsitzenden. Jeder von Ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3. Der Vorsitzende des Vereins ist zugleich auch Mitglied des Oberschlaraffenrates.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei seiner Mitglieder.
- 6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie ist einzeln durchzuführen, wobei die Wahl der beiden Vorsitzenden geheim zu erfolgen hat.
- 7. Die Amtsdauer beträgt zwei Geschäftsjahre.
- 8. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Jedes Mitglied haftet dem Verein für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unmittelbar und in voller Höhe.
- 9. Die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung. Der Widerruf kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Schlaraffia Maninheimbia e.V. können nur Männer sein, die in Allschlaraffia Aufnahme gefunden haben.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Vorschriften dieser Satzung.
- 2. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Es hat neben einer einmaligen Aufnahmegebühr nach dem jeweiligen Hebesatz pünktlich den Jahresbeitrag sowie die für den Einzelfall festgesetzten Gebühren und Umlagen zu entrichten.
- 3. Der Vorstand kann einem einzelnen Mitglied mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse auf Antrag jederzeit widerrufliche Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§11 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschließung.
- 2. Mit dem Zeitpunkt, in dem das Ende der Mitgliedschaft eintritt, werden rückständige Beiträge und sonstige Zahlungsansprüche des Vereins sofort und in voller Höhe fällig.
- 3. Dem Mitglied oder seinen Erben steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Auseinandersetzung nicht zu.
- 4. Dem Verein gehörende Sachen hat das ausgeschiedene Mitglied oder seine Erben unverzüglich zurückzugeben. Das gleiche gilt für Urkunden, Auszeichnungen, Ausrüstungen und sonstige Sachen, die sich auf das Vereinsleben beziehen, auch wenn sie nicht im Eigentum des Vereins stehen. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen.

§12 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

§13 Streichung

- 1. Die Streichung eines Mitgliedes obliegt dem Vorstand. Sie ist zulässig, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber selbst nach zweimaliger, im Monatsabstand durch eingeschriebenen Brief erfolgter Aufforderung nicht nachkommt.
- 2. Die Streichung ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie wird mit dessen Zustellung wirksam.

§14 Ausschließung

- 1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann unter Ausschluss des Rechtsweges nur aus triftigem Grund erfolgen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor:
- a) bei schweren und ernsten Vergehen gegen die Satzung des Vereins;
- b) bei sonstigen groben Pflichtwidrigkeiten, die das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines
 - anderen Vereinsmitgliedes erheblich verletzen;
- bei einem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, das den Vereinsfrieden erheblich stört.
- 2. Der Vorstand kann das Mitglied unter einer Fristsetzung von vier Wochen zum Austritt auffordern. Kommt ein Mitglied dem nicht nach, kann der Vorstand das förmliche Ausschlussverfahren einleiten.

§15 Ausschließungsverfahren

- 2. Über die Ausschließung kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, zu der mindestens zwei Wochen zuvor jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zu laden ist.
- 3. Das Mitglied kann sich in der Versammlung selbst vertreten oder sich durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 4. Die Ausschließung kann nur in geheimer Abstimmung und nur mit Zustimmung von wenigstens 4/5 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen, welche die wesentlichen Tatsachen und die verletzten Bestimmungen in bündiger Kürze wiedergeben. Er ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief förmlich zuzustellen.
- 6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, das Schiedsgericht des Landesverbandes Schlaraffia Deutschland e.V. anzurufen.
 - Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für alle Beteiligten bindend.
- 7. Während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 8. Die Ausschließung ist im offiziellen Organ des Landesverbandes Schlaraffia Deutschland e.V. zu veröffentlichen.

§16 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei sonstigen Streitigkeiten unter Mitgliedern, welche die Interessen des Vereins berühren, soll sich der Vorstand um eine gütliche Beilegung bemühen.

§17 Kostenerstattung

Sofern ein Mitglied für im Vereinsauftrag durchgeführte Leistungen eine Kostenerstattung beanspruchen will, ist dies vorher vom Vorstand zu genehmigen. Andernfalls ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

§18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind und der Auflösungsbeschluss von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- 2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3 Zwischen der ersten und zweiten Versammlung muss ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegen.
- 4 Die geplante Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich bekannt zu geben.
- 5 Die Einladung zur ersten Mitgliederversammlung soll mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugegangen sein, zur zweiten mindestens ein Woche zuvor.
- 5 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss zur Auflösung des Vereins rechtswirksam, wenn alle Mitglieder ihre Entschließung hierzu schriftlich mitteilen.

§19 Das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit dem Auflösungsbeschluss zugleich den Liquidator; hierzu genügt die einfache Mehrheit.
- 2. Von dem vorhandenen Vermögen sind zunächst die Gläubiger zu befriedigen.
- 3. Das Restvermögen des Vereins fließt dem gemeinnützigen und förderungswürdigen Verein Deutsches Schlaraffisches Hilfswerk e.V. in München zu.
- Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass das Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an einen anderen steuerbegünstigten Verein im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung übertragen wird.

§20 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 1995 beschlossen.
- 2. Mit dem gleichen Datum verliert die Satzung des Vereins vom 9. Januar 1949 ihre Gültigkeit.
- 3. Zur Beschlussfassung der neuen Satzung waren insgesamt 21 Mitglieder anwesend.

Diese Satzung wurde vom Amtsgericht Mannheim/Registergericht am 28.08.1995 genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen.

Der Vorsitzende des Vereins	Der Schriftführer
Dr. med. F. Fröhlich	O. Edinger